

4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamtbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

**Gemäß § 3 Abs. 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes soll nicht berufen werden, wer**

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
  2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
  3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- Interessierte Bürger/innen werden gebeten, sich bis zum 02.09.2022 beim Fachdienst Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar schriftlich unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes zu bewerben. Für nähere Auskünfte und Informationen steht Ihnen Frau Lungo unter Tel.-Nr. 06441-803-316 oder per E-Mail: [gewerbeamt@asslar.de](mailto:gewerbeamt@asslar.de) zur Verfügung.

*Der Magistrat der Stadt Aßlar  
Im Auftrag  
Lungo*

## Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-Westfalen und dem „Gambacher Kreuz“ von Betr.-km 156,336 bis 158,749 in der Gemarkung Werdorf der Stadt Aßlar

hier: Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung im 1.

### Planänderungsverfahren nach § 17a FStrG i.V.m. § 73 Abs. 3, 8 HVwVfG, § 22 UVPg, §§ 5 und 3 Abs. 1, 2 PlanSiG

Die Autobahn GmbH des Bundes hat beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 17a FStrG in Verbindung mit § 73 HVwVfG für die 1. Änderung des Plans für den Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach im Zuge der A 45 beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Am 1. August 2019 wurde vom damaligen Vorhabenträger - Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg - erstmalig die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Im September 2020 hat das Regierungspräsidium Gießen seine abschließende Stellungnahme zum Anhörungsverfahren an die Planfeststellungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, zur Entscheidung weitergeleitet.

Im Zuge der Sachverhaltsaufklärung durch die Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger einige Unterlagen überarbeitet, ergänzt bzw. neu erarbeitet, die als 1. Planänderung in das Verfahren eingeführt werden. Die Planänderung umfasst ergänzte landschaftspflegerische sowie wassertechnische Unterlagen, insbesondere die Erstellung eines Fachbeitrags nach Wasserrahmenrichtlinie. Daraufhin wurde die bisherige Entwässerungsplanung überarbeitet. Aufgrund der genannten Aktualisierungen ist auch der (technische) Erläuterungsbericht angepasst worden. Die Änderungen der Entwässerungsplanung sowie die Ergänzung des Fachbeitrages nach WRRL führten darüber hinaus zu einer Aktualisierung der landschaftspflegerischen Unterlagen. Auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde in Teilbereichen überprüft und aktualisiert. Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) ist in der Zeit vom **22. August 2022 bis einschließlich 21. September 2022**

im [Verwaltungsportal des Landes](https://www.verwaltungsportal.de)

(<https://www.verwaltungsportal.de/themen/information/straßenbau-bekanntmachungen-planfeststellung>)

und dem UVP-Portal der Länder

(<https://www.uvp-verbund.de/portal/>)

veröffentlicht und liegt in dieser Zeit zudem

im Rathaus der Stadt Aßlar,

Mühlgrabenstraße 1, Verwaltungsgebäude 2

Montag	8.00 - 12.00h und 13.30 - 16.00h
Dienstag	7.00 - 12.00h und 13.30 - 16.00h
Mittwoch	8.00 - 12.00h
Donnerstag	8.00 - 12.00h und 13.30 - 18.00h
Freitag	8.00 - 12.00h

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen können dabei nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei Frau Bellof, Tel.: 06441 803-420 oder bei Herrn Krämer, Tel.: 06441 803-400 in den vorgenannten Zeiträumen unter Beachtung der jeweils gültigen Abstands- und Hygienevorschriften eingesehen werden.

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben in seiner durch die Änderung der Planunterlagen veränderten Gestalt berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 21. Oktober 2022** (maßgeblich ist der Eingang der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), entweder beim **Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Ref. VI 6 Planfeststellung Bundesautobahn, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden**, oder bei der auslegenden **Stadtverwaltung Aßlar** gegen den Plan in der Fassung der 1. Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung sowie den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders erkennen lassen. Soweit die Beeinträchtigung von Grundeigentum geltend gemacht wird, sollte die Gemarkung und die Flur- und Flurstücksnummer des betroffenen Grundstücks angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HVwVfG).

Nach Ablauf der zuvor genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPg beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des geänderten Planes.

Auf § 17a FStrG i.V.m. 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG wird hingewiesen (s.o. Ziffer 1).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Erörterungstermin erörtert werden. Dieser kann durch eine Online-Konsultation oder, mit Einverständnis der Beteiligten, durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden (§ 5 PlanSiG). Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 2 FStrG). Findet ein Erörterungstermin, eine Online-Konsultation oder eine Telefon- oder Videokonferenz statt, wird dies rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Vollmacht ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin, die Online-Konsultation bzw. die Telefon- oder Videokonferenz sind nicht öffentlich. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
4. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die geänderten Planunterlagen, die Erhebung einer Einwendung, die Teilnahme an einem Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz oder die Bestellung eines Vertreters entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Verfahren behandelt.
6. Mit Beginn der Veröffentlichung des Plans im Verwaltungsportal des Landes Hessen treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

7. Durch die Offenlage der geänderten Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 22 Absatz 1 UVPG. Die Ziffern 1, 3, 4 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass

- das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowohl für dieses Anhörungsverfahren als auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständig ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen die gem. § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
- der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der 1. Planänderung folgende geänderte bzw. neuen Unterlagen vorgelegt wurden, die ausgelegt werden: Erläuterungen zur 1. Planänderung (UL-Nr. 0), Erläuterungsbericht (UL-Nr. 1), Lagepläne (UL-Nr. 5) Lagepläne der Entwässerung (UL-Nr. 8.2), Längsschnitte Entwässerung (UL-Nr. 8.3), Detailpläne Retentionsbodenfilterbecken (UL-Nr. 8.4), Maßnahmenpläne (UL-Nr. 9.1), Maßnahmenblätter (UL-Nr. 9.2), Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (UL-Nr. 9.3), Regelungsverzeichnis (UL-Nr. 11), Erläuterungen Wassertechnische Berechnung (UL-Nr. 18.1), Fachbeitrag WHG/WRRL (UL-Nr. 18.2), Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht inkl. Kompensation nach HessKV (UL-Nr. 19.1), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 1 zu UL-Nr. 19.1), Waldbilanz (Anlage 3 zu UL-Nr. 19.1), Bestands- und Konfliktpläne (UL-Nr. 19.2), Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal“ (UL-Nr. 19.4), Flora-Fauna-Gutachten (UL-Nr. 19.5).

8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen gegen die geänderten Planunterlagen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) zusammen mit den bereits im Ausgangsverfahren erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG).

9. Einwendungen, die aufgrund des Ursprungsverfahrens erhoben worden sind, liegen der Planfeststellungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht nochmals wiederholt werden.

Zur Klarstellung wird jedoch darauf hingewiesen, dass gegen die ursprüngliche Planung grundsätzlich keine Einwendungen mehr erhoben werden können, da in diesem Fall das Anhörungsverfahren bereits abgeschlossen ist und die Einwendungsfristen abgelaufen sind (§ 73 Absatz 4 Satz 3 HVwVfG). Im jetzigen Verfahren sind deshalb lediglich Einwendungen gegen die vorgesehenen, aktuellen Planänderungen möglich, die sich aus den Unterlagen des geänderten Plans ergeben.

Abweichend davon können sich lediglich Personen, deren Betroffenheit sich als Folge der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planänderungen erstmals ergibt, zur Planung insgesamt äußern und Einwendungen erheben.

10. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

11. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):  
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten von der Planfeststellungsbehörde ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros sowie andere Behörden zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen sowie Sachverhaltsaufklärung weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Den Datenschutzbeauftragten des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen erreichen Sie über die oben genannten Adressdaten des Ministeriums oder per E-Mail unter: datenschutzbeauftragter@wirtschaft.hessen.de. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://wirtschaft.hessen.de/Datenschutz>

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**  
VI 6-B-061-k-04#2.203  
Aßlar, den 17.08.2022

Magistrat der Stadt Aßlar  
Christian Schwarz, Bürgermeister

## Aus dem Rathaus wird berichtet

### Sprechzeiten der Stadtverwaltung Aßlar

**Aßlar, Mühigrabenstr. 1, Tel. 06441 803-0**  
E-Mail: [info@asslar.de](mailto:info@asslar.de)  
Internet: [www.asslar.de](http://www.asslar.de)



Montag	8:00 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr 7:00 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr 8:00 - 12:00 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr 8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	
Steueramt der Stadt Aßlar	
Abweichende Sprechzeiten	
Montag bis Freitag	
Mo., Di., Do.	8:00 - 12:00 Uhr nachmittags nach Vereinbarung

### Termingebundene Öffnungszeiten

Die Stadtverwaltung Aßlar ist termingebunden für den Publikumsverkehr geöffnet. Um die Stadtverwaltung während der Sprechzeiten persönlich aufzusuchen, sind folgende Schritte zu beachten:

1. Telefonisch einen Termin mit der gewünschten Ansprechperson oder unter **06441 803-0** vereinbaren,
2. Pünktlich zum Termin erscheinen,
3. An der Eingangstür warten und von der jeweiligen Ansprechperson abholen lassen.

Dieses Vorgehen soll Menschenansammlungen verhindern und für einen flüssigen Besuchsablauf sorgen. Termine beim Einwohnermeldeamt können zudem bequem online unter [www.asslar.de](http://www.asslar.de) (siehe QR-Code) vereinbart werden.



### Betriebshof

**Aßlar, Berliner Str. 30, Tel. 06441 803-460**  
E-Mail: [bauhof@asslar.de](mailto:bauhof@asslar.de)

(Außerhalb der Sprechzeiten telefonische Weiterleitung zum Wasser- und Betriebshofnotdienst)

Montag bis Donnerstag	7:00 - 10:00 Uhr 10:30 - 16:00 Uhr
Freitag	7:00 - 10:00 Uhr 10:30 - 12:30 Uhr

### Kontakt- und Beratungsstelle der Stadt Aßlar

**Im alten Rathaus Aßlar, Hauptstr. 8, 35614 Aßlar**  
Tel.: **06441 209882**

E-Mail: [info@kontakt-asslar.de](mailto:info@kontakt-asslar.de)  
Internet: [www.kontakt-asslar.de](http://www.kontakt-asslar.de)

Bitte kontaktieren Sie die Mitarbeiter\*innen der Kontakt- und Beratungsstelle zu allen Fragen rund um deren Aufgabengebiet von **montags bis freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr** sowie **montags, dienstags und mittwochs von 14:00 bis 17:00 Uhr** unter den Telefonnummern **06441 209882** oder **06441 803-269**.  
Die Kontakt- und Beratungsstelle bleibt vom **22.08. bis 02.09.2022** geschlossen.

### Stadtteilbüro Ziegelei

**An der Ziegelei 11, (Kellerwohnung), 35614 Aßlar**  
Tel. **06441 2090707** (während der Sprechzeiten)

Tel. 06441 209882 (in dringenden Fällen können Sie sich außerhalb der Sprechzeiten des Stadtteilbüros auch an die Kontakt- und Beratungsstelle der Stadt Aßlar wenden).

E-Mail: [markus.lotz@kontakt-asslar.de](mailto:markus.lotz@kontakt-asslar.de)

**Sprechzeiten:**  
Montag: 15:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Termine bitte im Vorfeld absprechen.  
Das Stadtteilbüro Ziegelei bleibt vom **22.08. bis 02.09.2022** geschlossen.

### Stadtbücherei Aßlar

**Im alten Rathaus Aßlar, Hauptstr. 8, 35614 Aßlar**  
Der Bestand ist im Internet unter [kontakt-asslar.de](http://kontakt-asslar.de) im Bereich der Stadtbücherei einsehbar. Nutzen Sie hierfür einfach den folgenden QR-Code:



**Öffnungszeiten:**  
Montag: 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Dienstag: 14:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch: 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag: geschlossen  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Die Stadtbücherei Aßlar bleibt vom **22.08. bis 02.09.2022** geschlossen.